Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Langdorf; Flächennutzungsplan - Änderung gemäß Deckblatt Nr. 15

Mit Bescheid vom 29.09.2023, Bausachennummer: FD-11-L-2022 (vor 01.01.2023: F006-L90-D15), hat das Landratsamt Regen die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langdorf gemäß Deckblatt Nr. 15 i.d.F. vom 18.09.2023, für den westlichen Ortsrand von Langdorf im Bereich Kohlrau genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann das Deckblatt und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Deckblatt berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, auf der Homepage der Gemeinde Langdorf (www.langdorf.de/rathaus/bauleitplanung) einsehen.

Zusätzlich können diese Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Langdorf in 94264 Langdorf, Hauptstraße 8 (ZiNr. 1.7) während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans (Deckblatt) schriftlich gegenüber der Gemeinde Langdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Langdorf, den 12.10.2023

Gemeinde Langdorf

Michael Englram

1. Bürgermeister